

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 7 (1917)
Heft: 2

Artikel: Der "Modus vivendi" der "Nederlandsche Hervormde Kerk"
Autor: Rinkel, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der „Modus vivendi“ der „Niederlandsche Hervormde Kerk“.

Die seit 1816 neuorganisierte „Niederlandsche Hervormde Kerk“¹⁾ hat bis auf heute nur wenig Frieden erlebt. Die Kämpfe des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Politik tragen die Schuld daran. Die politisch-kirchlichen Kämpfe eines *Groens van Prinsterer* der ultra-orthodoxen Partei haben mit dem Neokalvinismus von *Abr. Kuiper* in der Trennung der „Doleerenden“²⁾ in 1886 ihren Abschluss gefunden. Dieser Gemeinschaft gilt die „Niederlandsche Hervormde Kerk“ nur noch als eine „godsdienstige *genootschap*“, nicht mehr als eine „Christelijke *Kerk*“. Andererseits hat seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die moderne Theologie ihren Einfluss auch in der „Niederlandsche Hervormde Kerk“ geltend gemacht und ist in ihr unter Führung eines *Opzoomers*, *Scholtens*, *Kuenens*, *Tieles*, *Hoekstras* und neben andern die „*moderne richting*“ aufgekommen. Auch diese Richtung³⁾ hat sich unter dem Einfluss der Geistesentwicklung und veränderter Lebensanschauungen des Jahr-

1) Mit der Revolution im Jahre 1795 hörte die „Gereformeerde Kerk“ auf, „Staatskirche“ zu sein. Von da ab lebten die „Gereformeerden“ ohne jeden kirchlichen Verband, bis König Willem im Jahre 1816 mit einer neuen Organisation diesem Zustand ein Ende machte.

2) Diese „Doleerende Kerk“, welche sich selbst die „Nederduitsche Gereformeerde Kerk“ nannte, vereinigte sich mit einer schon früher ausgeschiedenen Kirche der „Christelijk Gereformeerden“ zu den „Gereformeerde Kerken A en B“. Dieser Kirche, welche in Amsterdam ihre „Vrije Universiteit“ besitzt, verlieh das Ministerium *Kuiper* das „ius promovendi“.

3) Zwischen dieser modernen und der orthodoxen Richtung steht die unter dem Namen „Groninger School“ bekannte, welche in *Hofstede de Groot* ihren Führer fand.

hundreds mannigfach modifiziert, ist teilweise sogar vom alten Radikalismus und Rationalismus zurückgekommen, und allmählich zu einer von einem grossen Teil der Kirche vertretenen Partei ausgewachsen. So finden sich in der „Nederlandsche Hervormde Kerk“ seit Jahrzehnten hauptsächlich „Modernen“ und „Orthodoxen“, welche sich vielfach auch im politischen Leben in die „Linke“ und „Rechte“ trennen, zusammen.

Aus diesen Parteien bildeten sich mehrere andere Richtungen, welche als Nuancierungen der modernen oder orthodoxen Idee die beiden „Ultras“ verbinden. Damit sei nicht gesagt, dass der Gegensatz der Parteien an Schärfe verloren habe, im Gegenteil lässt sich konstatieren, dass er grösser geworden ist. Sind doch heutzutage mit den religionswissenschaftlichen und religiös-kirchlichen Grundsätzen der „Modernen“ oder „Vrijzinnigen“ der „Ethischen“ („Ethisch-evangelischen“ und „Ethisch-irenischen“), der „Orthodoxen“, „Confessioneeelen“ und „Gereformeerden“ ebenso viele Parteien gegeben — wir wagen nicht zu behaupten, alle genannt zu haben —, von denen die ersteren von den letzteren fortwährend bekämpft werden. Namentlich wird von „konfessioneller“ und „reformierter“ Seite die Daseinsberechtigung der ganzen Modernen Richtung und ihrer Vertreter in der offiziellen „Nederl. Herv. Kerk“ bestritten. Mit allen Mitteln bestrebt die ultra-orthodoxe Richtung schon seit Jahrzehnten die „Modernen“ zum Austritt aus der Kirche zu nötigen. Sie charakterisiert die „Nederlandsche Hervormde Kerk“ als eine „belijdende Kerk“ (Konfessionskirche), deren Glaubensbekenntnis in dem „Christus naar de Schriften“, dem in der Fülle der Zeit fleischgewordenen Logos, dem um unserer Sünden willen dahingegebenen und um unserer Rechtfertigung willen auferweckten Sohne Gottes wurzelt. Für den, der Jesus von Nazareth nicht als solchen anerkennt, gibt es ihrer Meinung nach in der „Nederl. Herv. Kerk“ keinen Platz. Dagegen gründet die Moderne Richtung ihre Rechte auf den faktischen Inhalt des „Art. 2. van het Algemeene Reglement“, indem sie die „Nederl. Herv. Kerk“ hauptsächlich als „reglementaire Kerk“ betrachtet.

Dass bei solch tiefer Meinungsverschiedenheit, wobei einerseits die möglichste Freiheit verlangt wird, andererseits — wie Prof. Dr. H. Visscher in seiner jüngsten Broschüre über den „Modus vivendi“, „Tijd rijpt“ charakterisiert — gleichsam das

„praeterea censeo“ des Cato, die Losung „weg mit de modernen!“ als Schlusspunkt aller kirchlichen Weisheit gilt, die Gegensätze scharf, das Zusammenleben und die ganze kirchliche Lage peinlich sind, lässt sich verstehen; zumal in den Gemeinden, wo die Partei, die in der Mehrheit ist, nur Prediger eigener Richtung beruft, leidet das kirchliche Leben der Minorität. Um den kirchlichen Bedürfnissen entgegenzukommen, werden darum seit Jahren von orthodoxer Seite sogenannte „Evangelisatie's“, von moderner Seite Gruppen des „Protestantenbonds“ gegründet. Es ist begreiflich, dass bei solcher Lage die Wohlmeinenden auf beiden Seiten mit tiefem Schmerz gestehen: „Die Kirche ist krank“, und aus Liebe für die „Kirche der Väter“ ist schon öfters ein Ausgleich versucht oder eine Lösung des Kirchenproblems gesucht worden.

Die höchste kirchliche Behörde ist die „Algemeene Synode der Nederlandsche Hervormde Kerk“, ein mit sogenannter „getrapte verkiezing“, in den Stufen von „Classicale en Provinciale Besturen“ gewähltes, aus 19 Mitgliedern zusammengesetztes Organ, das jedes Jahr im Haag zur Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten tagt. Im Jahr 1915 wurde von dieser Synode ein von orthodoxer Seite stark unterstützter Vorschlag abgelehnt, in dem bei der Konfirmation („bevestiging“) abzulegenden Glaubensbekenntnis („belijdenis“) die Worte „in geest en hoofdzaak“ zu streichen. Mit dem Wegfall dieser Worte wäre die „belijdenis“ formell mehr präzisiert und geschärft worden, wodurch die orthodoxe Richtung bezweckte, den „Modernen“ die Ablegung des Bekenntnisses moralisch unmöglich zu machen und sie also allmählich zum Austritt aus der Kirche zu zwingen.

Im Jahre 1916 hat die Synode selbst, auf Grund einer Bittschrift, die Initiative ergriffen, eine Lösung zu suchen. Auf die Einladung sind die „Hervormde“-Professoren der Theologie und die Professoren der „Nederl. Herv. Kerk“ an der Utrechter Universität — also sämtliche Utrechter Universitätsprofessoren der protestantischen Theologie — zusammengetreten, um die Möglichkeit eines „Modus vivendi“ zu erwägen, damit unter Aufrechterhaltung der administrativen Einheit der Kirche den verschiedenen Richtungen ein friedliches Zusammenleben ermöglicht werde. Es waren die Professoren Drs. S. D. van Veen (Vorsitzender), H. Visscher (Aktuar), T. Cannegieter, F. E. Dau-

banton, J. A. C. van Leeuwen und H. Th. Obbink, Vertreter aller Richtungen. Cannegieter gehört zu den „Modernen“, van Veen, Daubanton und Obbink werden „gemässigt-orthodox“ (ethisch usw.) genannt, Visscher und van Leeuwen sind Vertreter der „Gereformeerden“.

Anlässlich der Synode hat die Kommission in der ersten Synodalsitzung am 19. Juli 1916 über das Ergebnis ihrer Arbeiten rapportiert. Ihr Bericht enthält ein „Ontwerp tot regeling van den Modus vivendi“ und eine „Memorie van Toelichting“. Sie verdienen als wichtige Äusserungen des kirchlichen Lebens der „Nederl. Herv. Kerk“ grosses Interesse. Ihren Auftrag haben die Professoren in dem „Entwurf“ wie folgt gelöst.

Mitglieder einer Gemeinde (oder mehrerer benachbarten kleineren Gemeinden) können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen, welche den Namen „gemeente-kerken“ tragen. Die dazu erforderliche Mitgliederzahl ist näher festzustellen (Art. 1, 2, 2a, 2b). Diejenigen, welche eine „gemeente-kerk“ zu gründen wünschen, wählen einen Vorstand, der ein Statut entwirft, welches die Glaubensbasis der zu stiftenden „gemeente-kerk“ deutlich erläutert. Dieses Statut wird von den Mitgliedern bestätigt und von dem „Classicaal Bestuur“ genehmigt. Dann kann die „gemeente-kerk“ zur endgültigen Organisation schreiten (Art. 3, 4, 5, 6). Jede „gemeente-kerk“ hat Anrecht auf einen ihrer Zahl entsprechenden Anteil an den Einnahmen der „Gemeinde“ (i. e. der Muttergemeinde). Reicht dieser Betrag für ihre materiellen Bedürfnisse nicht aus, so muss sie selbst das Fehlende aufbringen unter dem Vorbehalt, dass ihre Mitglieder die finanziellen Lasten der „Gemeinde“ tragen helfen (Art. 7, 8). Reichen die Kirchengebäude in einer „Gemeinde“ nicht aus, ist Simultangebrauch anzuwenden (Art. 9, 10). Jede „gemeente-kerk“ hat selbst die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen in der Weise, welche ihr zweckmässig und notwendig erscheint. Zu „Predikanten“ können nur solche berufen werden, die zum Dienst des Evangeliums in der „Nederl. Herv. Kerk“ zugelassen sind (Art. 11). Die „gemeente-kerk“ kann ihre eigenen Vorschriften hinsichtlich der Ablegung der „belijdenis“ und des Übertritts von Mitgliedern aus andern „gemeente-kerken“ abfassen (Art. 12, 13). Die Namen der in einer „gemeente-kerk“ Getauften und Konfirmierten werden auch in die Register der „Gemeinde“ eingetragen (Art. 14). Die weiteren

Artikel regeln das Stimmrecht, die Rechtsfähigkeit, die Revision des Statuts, die Aufhebung usw. (Art. 15—21).

Nicht weniger wichtig als der Entwurf ist die „Memorie van Toelichting“, welche der Ausschuss jenem zugefügt hat. „Frisch, nüchtern, und doch nirgends ohne Wärme“, so schreibt das „Algemeen Handelsblad“¹⁾, „ohne jede Wichtigtuerei und doch auch ohne irgendeine Spur von Leichtfertigkeit wird das fragliche Problem besprochen, die verhängnisvolle Lage dargelegt, nach der Möglichkeit einer entscheidenden kirchlichen Verfassung umgesehen. Es gibt in diesem ganzen Begleitschreiben nichts Schwerwiegendes und ebensowenig etwas an Improvisation Erinnerndes. Wohlüberlegt und in knapper Form werden die Vorschläge dargestellt und erläutert. Indem die Verfasser von der Phraseologie des Kirchenstils sich fern halten, reden sie offen von dem tieftraurigen Bildnis, welches die Kirche bietet, von dem Zwiespalt, dem peinlichen Eindruck, welchen der Parteistreit macht und von der Gefahr des völligen Untergangs der jetzigen „Nederl. Herv. Kerk.“

Wir möchten diesem Begleitschreiben einiges entnehmen.

„Es bedarf keiner weiteren Darlegung“, so wenden die Verfasser sich an die Synode, „dass die im vorigen Jahre bei Ihrer Versammlung eingereichte Bittschrift zur Ernennung eines Ausschusses zum Studium dieser Frage, durch das tieftraurige Bild, welches unsere Kirche bietet, angeregt worden ist. Obwohl um unser Vaterland der Krieg wütete und allgemein instinktmässig gehaut wurde, welche tiefernte Folgen daraus auch für unser Volk hervorgehen könnten, obwohl sogar die politischen Parteien vom Streit abliessen und zu einem Burgfrieden sich entschlossen, machte sich die schmerzliche Erscheinung bemerkbar, dass sogar damals in unserem kirchlichen Leben von Frieden nichts zu spüren war. Der Zustand, in welchen unsere Kirche durch den immer fortwuchernden Parteistreit langsam aber sicher gekommen ist, weist deutlich auf die grosse Gefahr, die ihr für die Zukunft droht. Der betrübende Eindruck, welchen sie in fortwährend sich erweiternden Kreisen macht, setzt sie herab in der Würdigung und Achtung, welche eine christliche Kirche vor allen Dingen bedarf, um einen wohltuenden Einfluss ausüben zu können. Überdies verzehrt

¹⁾ C. E. H., Verfasser der bekannten Artikelfolge „Godsdienstig leven in Nederland“ im Algem. Handelsblad (CLXXX „Modus vivendi“).

sie alle ihre Kräfte in dem inneren Streit, der sie zerreisst. Den verschiedenen in ihr ringenden Richtungen fehlt die Möglichkeit, für sich selbst zu sein und ihre Geisteskraft in der Befolgung eigener Grundsätze zu entwickeln.“ Die Kommission ist der Meinung, dass wenn die Kirche noch eine segensreiche Zukunft haben soll, sie von dem Zwiespalt erlöst werden muss, der insbesondere auch deswegen einen solch widrigen Eindruck macht, weil die Kirche zu allererst dazu berufen ist, der Welt ein Bild der Einigkeit zu geben.

Alsdann werden die bis jetzt empfohlenen Mittel zur Entfernung der Missstände erwähnt. Vor allem die von konfessioneller Seite vorgeschlagenen Reorganisationspläne mit Wiederherstellung der alten „klassen“, ferner die Verschärfung oder Abänderung der Formulare (*in-geest-en-hoofdzaak-kwestie*). Man erwartet davon keine Gesundung der Zustände, sondern eine Verschlimmerung. Eine Lösung kann nur durch einen *modus vivendi* erreicht werden, welcher mit Aufrechterhaltung der administrativen Einheit jeder Richtung die Freiheit verbürgt, um in Übereinstimmung mit den eigenen Grundsätzen unter dem synodalen Verband ihr kirchliches Leben zu seinem Recht kommen zu lassen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass nur eine Lösung gefunden werden kann, wenn vom *geschichtlich Gewachsenen* ausgegangen werde. Das ist ein bezeichnender Ausdruck im Rapport. Der Ausschuss geht von der Wirklichkeit aus und schliesst sich in seinen neuen Vorschlägen den geschichtlich gewachsenen Zuständen an. Die Geschichte lässt sich weder leugnen noch bestreiten. Die Parteien konnten und der Parteistreit musste entstehen infolge der Zwitterhaftigkeit der kirchlichen Behörden, welche die doppelte Aufgabe haben, die Lehre zu handhaben und die Gemeinde zu verwalten. Die Art und Aufgabe dieser Behörden machte es ihnen unmöglich, zu jeder Zeit dem Stand des Geisteslebens, seinem Wachstum oder seinem Rückgang zu folgen.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, urteilt die Kommission, dass in Übereinstimmung mit und infolge der Anerkennung des *geschichtlich Gewachsenen* die Anerkennung von Gruppen (im Entwurf mit dem Namen „*gemeente-kerk*“ bezeichnet) notwendig ist. Darunter versteht sie, dass Mitgliedergruppen die Befugnis zuerkannt werden kann, sich selbständig

zu konstituieren, ohne von andern gehemmt zu werden. Auf diese Weise kann jede Richtung die Freiheit, derer sie bedarf, erhalten. Jedes Mitglied kann sich der Gruppe, welcher es kraft seiner Überzeugung anzugehören meint, anschliessen. Ist auf diese Weise die Veranlassung des Parteistreites beseitigt, so bietet sich Gelegenheit, sich anzustrengen, einander in der „Erweisung des Geistes und der Kraft zu überbieten“¹⁾. Zur Empfehlung dieses Grundsatzes sei darauf hingewiesen, dass er durch das Leben selbst schon spontan, es sei in noch so unvollkommener Weise, in Anwendung gebracht werde. Entstanden doch vielerorts auf orthodoxer Seite sogenannte Evangelisationen, auf moderner Seite religiöse Vereine (Abteilungen des Protestantensbonds). Bis jetzt fehlte diesen die Sanktion des Reglements. Dieses veranlasste einerseits die Umgehung reglementärer Verordnungen, hemmte andererseits die Verwaltung der Sakramente. Die „Furcht vor Sektenbildung“ erscheint der Kommission völlig grundlos. Auch die Einwendung, dass durch die Verwirklichung des Prinzips der „gemeente-kerken“ der Charakter der „Nederl. Herv. Kerk“ als Kirche verletzt werden sollte, kommt der Kommission ganz imaginär vor. Auch die jetzigen einander bekämpfenden Parteien verbinden mit dem einen Worte „Kerk“ einen eigenen Kirchenbegriff. Unser Kirchenrecht geht von einer Vorstellung der Gemeinden aus, als ob sie noch eine *geistige Einheit* verträten. Seit vielen Jahrzehnten ist dies tatsächlich nicht mehr der Fall. Kirchliche Anerkennung der Minderheiten und Befreiung aus der stiefmütterlichen Begegnung, welcher sie ausgesetzt sind, werden nur erreicht, wenn den verschiedenen Richtungen Bewegungsfreiheit gewährt wird. Bei Anwendung des von der Kommission vorgeschlagenen Prinzips ist das allerdings möglich.“

Obwohl die Antragsteller sich die Schwierigkeiten bei der Ausführung, wie z. B. bezüglich der Armenpflege, nicht verheimlichen, erwarten sie doch keine Störung im kirchlichen Leben. Der gemeinschaftliche Gebrauch der Kirchengebäude, das sogenannte „simultaneum“ (sc. „*religionis exercitium*“) ist nichts Neues und vom grundsätzlichen Standpunkt aus durchaus unschädlich. Zwar wird die Ausführung zu grosser Vermehrung der „Predikanten“-Zahl führen, aber jedenfalls wird

¹⁾ 1 Kor. 2, 4.

dadurch die Gemeinde besser als bis jetzt einsehen lernen, welche Pflichten in betreff der Beherzigung ihrer geistigen Interessen auf ihr ruhen. „Es wird nicht mehr möglich sein, dass durch die ausschliessliche Berufung eines Predigers von der Richtung einer zufälligen Mehrheit die grosse Minderheit der Seelsorge beraubt wird.“

Zum merkwürdigsten des Rappports gehören die sechs Namensunterschriften. Völlige Einigung unter den Verfassern galt selbstverständlich als *conditio sine qua non* für einen Rappport über einen *Modus vivendi*-Vorschlag. Indessen ist es eine bedeutungsvolle Tatsache, weil die Unterzeichner so verschiedenen Richtungen angehören. Man möchte sich sogar wundern, dass aus den Händen dieser zweifelsohne überwiegend orthodoxen Kommission ein Entwurf so freisinnigen Geistes hervorgegangen ist, wie es Freisinnige nicht besser hätten machen können. Die ganze kirchliche Presse hat sich sofort mit vollem Interesse auf den langersehnten Rappport geworfen und in zahllosen Artikeln ihr Urteil abgegeben.

Die Presse der „Modernen“ ist fast einstimmig mit dem „*Modus vivendi*“ einverstanden. Die Moderne Richtung hat ja von der neuen Ordnung nur Gewinn zu erwarten. Mit der Annahme und Ausführung dieses Prinzips wird die Anerkennung ihrer Rechte in der „Nederl. Herv. Kerk“ Tatsache sein. Auf dieser Seite spricht man von dem „hohen und erhabenen“, „weiten und breiten Standpunkt“, und man lobt es als „ein Denkmal“; und der als ein Friedenswort in den Kampf der mit einander ringenden Parteien hineingerufene „*modus vivendi*“ wird mit dem besonnenen Gamalielwort¹⁾ verglichen.

Anfangs meinte man in kirchlichen Kreisen erwarten zu können, dass man auch auf ultra-orthodoxer Seite (der von Prof. Dr. H. Visscher in der Kommission vertretenen „Gereformeerden“) mit der neuen Ordnung sympathisieren würde. War ihr doch im „*Modus vivendi*“ ein Mittel gegeben, ohne aus der Kirche ausscheiden zu müssen, von allen verurteilten Richtungen sich zu trennen und „ihre“ Kirche zu „säubern“. Aber bald erschien diese Hoffnung als völlig eitel. Dns. J. J. Knap weiss in „*Oude Paden*“ die talentvolle Arbeit der Kommission zu würdigen, aber er muss den Lösungsversuch in dem die

¹⁾ Apg. 5, 38, 39.

Überschrift „Es gibt nur eine Wahrheit“ tragenden Artikel aus prinzipiellen Gründen abweisen. „Auch wir wollen gerne das *geschichtlich* Gewachsene akzeptieren, insofern es Frucht einer gesunden Entwicklung ist. Aber wir können und dürfen es unter keiner Bedingung akzeptieren, wenn wir überzeugt sind, dass es eine sündige Ausartung ist. Und in dieser Hinsicht scheint es uns auf „gereformte“ Standpunkt nicht zu leugnen, dass das Emporkommen der freisinnigen Richtung keine Nuancierung der Schriftwahrheit, sondern sehr bestimmt ein grober Irrtum ist . . . Und wer die Bibel kennt, weiss sehr wohl, dass wir keine kirchliche Gemeinschaft haben dürfen mit denen, die der offenbarten Wahrheit im Antlitz widerstehen. Knap will die Kirche aus diesem Grunde nicht verlassen! Wir müssen alle Kräfte einsetzen, um die störenden Elemente mit ehrlichen Mitteln zum Verschwinden zu bringen. Der Modus vivendi aber will die emporgekommene Irrlehre künftighin als eine normale Erscheinung ansehen, sie sanktionieren und beschirmen; und die Synode, welche, obwohl in ihrer Macht gekürzt, gleichwohl die oberste Verwaltungsbehörde der ganzen Kirche bleibt, wird sowohl dem Prediger, der sich zu dem Christus als dem Sohne Gottes bekennt, als dem, der Ihn als solchen leugnet, und von dem der Apostel Johannes schreibt, dass in seiner Lehre der Geist des Antichristes sich offenbart, gleiches Recht gewähren müssen. Unserer Meinung nach dürfen wir kirchlicher Sünde ebenso wenig wie persönlicher zustimmen.“ Vielerseits wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Kirche ganz und gar verzerrt wird, was T. W. Ch. L. Schulte im „Groninger Kerkblad“ dazu führt, den „Modus vivendi“ einen „Modus moriendi“ zu nennen. Der Schriftleiter der evangelischen „Kerkelijke Courant“ redet von „Modus occidendi“. Dr. Locher (confessioneel) erhebt in „Ons Kerkblaadje“ den konfessionellen — man möchte fast sagen und konventionellen ¹⁾ — Protest. „Wir verweigern es, das Bestehende (im Rapport: „das geschichtlich Gewachsene“) zu akzeptieren; wir erheben mit aller Kraft Einspruch dagegen. Wir verweigern, die Rechte des Wortes Gottes, die Rechte der Konfession preiszugeben.“

¹⁾ Die Richtung der „confessioneeelen“ ist mit der einigermaßen aufgezwungenen Organisation von 1816 nicht einverstanden und erhebt dagegen auf Grund der „Schrift und Konfession“ dauernden Einspruch. Seit 1916 spricht man darum vom „hundertjährigen Protest“!

Von „ethischer“ Seite steht man dem „Modus vivendi“ ebenfalls kritisch und skeptisch gegenüber. In der „Nieuwe Nederlandsche Kerkbode“ schliesst Dr. van Dorp: „Die Nederl. Herv. Kerk büsst ihren Charakter als Kirche ein und wird Federation von Kirchen und Kirchengruppen.“ In Ermangelung eines Besseren hält er indessen diesen Ausweg aus dem jetzigen Gärungszustand für notwendig, um Schlimmerem — Trennung und Spaltung — vorzubeugen. — Prof. Dr. Slotemaker de Bruine zählt in demselben ethischen Blatt gleichfalls mehr Nachteile als Vorteile auf. „Wieviel Gruppen erwartet man?“ Das Begleitschreiben sagt, eine allzu grosse Zersplitterung sei nicht zu fürchten. Angeblich erwartet man drei: eine „freisinnige“, eine „ethische“ und eine „gereformeerde“. Slotemaker aber achtet die Differenzen zwischen Alt- und Neumodernen, und zwischen „Confessioneelen“ und „Gereformeerden“ so gross, dass der „Modus vivendi“ mit seiner Anregung, immer mehr auseinanderzugehen, an vielen Orten bis fünf, sechs „gemeente-kerken“ führen werde. „Der „Modus vivendi“ setzt voraus, dass die Mitglieder unserer Kirche irgendeiner Richtung angehören und also bei einer der „gemeente-kerken“ sich einteilen lassen werden. Es ist dies die geläufige Auffassung in unseren gelassenen kirchlichen Kreisen. Aber diese Auffassung ist durchaus falsch. Die Mehrheit der „Hervormden“ hat keine Richtung, wünscht eben auch keine Richtung, sondern wünscht einen Hirten. Und wenn ein Hirte sie findet, lassen sie für Kirche und Katechisation, für Unterredung und Lektüre sich finden.“ Obwohl viel Wahrheit in diesem Worte steckt, lässt der Kirchenstreit sich doch nicht einfach als ein „predikantenstrijd“ kennzeichnen. Das Übel ist schon längst in die Gemeinde übergepflanzt, und daran sind tatsächlich viele mehr auf die Stimmenzahl, als auf das Seelenheil abzielende Hirten schuld.

Dr. P. J. Kromsigt pflichtet in „de Gereformeerde Kerk“ Schultes Charakteristik des „Modus moriendi“ bei. „Es ist nichts anderes als der Sieg des Ausscheidungsgedankens¹⁾ und des Modernismus. Prof. Visscher, der Schüler Dr. Kuypers, und Prof. Cannegieter reichen hier einander die Hand, die übrigen sind nachgefolgt, ohne vielleicht genau zu wissen, was sie taten.

¹⁾ der als „Doleerenden“ unter Führung des Dr. Abrah. Kuypers in 1886 ausgeschiedenen „Gereformeerden“.

Aber jedenfalls ist dieser Entwurf mit seiner besonderen, psychologisch merkwürdigen Memorie van Toelichting das augenscheinliche Ergebnis der Männer der Studierstube, die ausserhalb des eigentlichen kirchlichen Lebens stehen. Es ist der alte Streit zwischen academia und ecclesia.“

Die „gereformeerde“ Seite verhält sich im allgemeinen, wie wir oben sagten, ablehnend zu dem „Modus vivendi“. Und doch wäre für sie die „gemeente-kerk“ das zutreffende Mittel für die „Reinerhaltung“ ihrer „gereformeerde“ Grundsätze. Sie kann eine „gereformeerde Kerk“ bilden, weil ein „gereformeed“ kirchliches Leben ermöglicht wird. Die Ursache der Trennung ist entfernt und für die Zukunft liegt darin der Weg zur Wiedervereinigung mit allen denen „Gereformeerden“, die in 1886 die Nederl. Herv. Kerk „um des Glaubens willen“ verlassen haben. Jedoch sind auch nach ihrem Urteil die Beschwerden, die praktischen wie die grundsätzlichen, so gross, dass sie es ihrem Leiter Prof. Visscher zum Vorwurf macht, dem Zustandekommen des „Modus vivendi“ seinen Beistand geliehen zu haben, ohne sich Rechenschaft zu geben, ob dieser Weg „naar Schrift en Belijdenis“ wäre. Einige zweifeln sogar an seinem Seelenheil! Nichts weniger als weich ist die ziemlich unüberlegte Bemerkung eines „gereformeerden diakens“ (Armenvogt) im Organ der „Confessionneelen“: „Man glaube nicht, dass die wahrhaft Gereformeerde Bondsmannen dieses un-gereformeed Gebäck, welches die hochgelehrten Herren auf den synodalen Tisch gestellt haben, mitaufessen werden. Meiner unmassgeblichen Meinung nach würde das Akzeptieren des Modus vivendi ein vorsichtiger Vertrag mit dem Teufel sein.“

Zuletzt hat sich noch zwischen Synode und Kommission ein Missverständnis erhoben. In ihrer Sitzung vom 16. August beschloss die Synode, den „Modus vivendi“ den Verfassern zurückzuschicken mit der Mitteilung, dass die Synode mit 10 gegen 9 Stimmen das Prinzip angenommen habe, dass sie jedoch den Entwurf als solchen nicht dem Urteil der Kirche anheimstellen konnte und deshalb die Verfasser ersucht, den Entwurf in reglementäre Form zu bringen. Die Kommission hat darauf ihrem Befremden Ausdruck gegeben, weil die Synode nicht eingesehen habe, dass die Kommission ihre Arbeit eben in reglementärer Form eingereicht hatte. Die weitere Bearbeitung sei nicht ihre Aufgabe, und es läge nicht in ihrer Kompetenz,

die andern Reglemente mit dem neuen Entwurf in Übereinstimmung zu bringen, sie erkläre sich schliesslich noch bereit, mit dieser Synode oder dem Synodalausschuss in nähere Beratung zu treten. Die Antwort darauf wird erst die Herbstversammlung der Synode abgeben können¹⁾. Dann werden vielleicht die Professoren einen stattlichen Dossier auf den synodalen Tisch niederlegen, von welchem er nach vielfacher, mehr oder weniger eingreifender Emendation und Modifizierung im Haager Schmelztiegel ausgehen wird, um dem Urteil der Kirche (Classicale Vergaderingen en Provinciale Synoden) anheimgestellt zu werden. Wenn man den schon jetzt geringen Beifall ins Auge fasst, lässt sich allem Anscheine nach für die Riesenarbeit nichts anderes als ein ruhmloses Ende erwarten.

Wir erwähnten oben die Broschüre des Prof. Dr. H. Visscher (Aktuar der Kommission): „Tijd rijpt“, Gemeente Gods of Reglementaire Kerk, welche als eine weitere Erläuterung des Entwurfs der Utrechter Professoren zu betrachten ist, und in welcher er in frischem, markigem Stil eine Lanze für den „Modus vivendi“ bricht und sich mit seinen Gegnern — zumal seinen „gereformeerden“ Geistesverwandten — schonungslos auseinandersetzt. Indem er die Schwierigkeit des Kirchenproblems ins Auge fasst, tadelte er in scharfem Vorwurf die oftmals materiellen und individuellen Gründe vieler seiner Parteigenossen, die die Lösung verzögern und hemmen, oder sogar die Verschärfung des Konflikts fördern und zuspitzen. Dann weist er nach, dass die „Gereformeerden“ nicht das Recht haben, die „Modernen“ zur Kirche hinauszutreiben. Das „Algemeene Reglement der Nederl. Herv. Kerk“ kennt weder „Modernen“ noch „Orthodoxen“, weder „Evangelischen“ und „Ethischen“, noch „Confessioneeelen“ und „Gereformeerden“. Und zuletzt warnt er davor, die „reglementierte Kirche“ nicht mit der „Gemeinde Gottes“ zu identifizieren. Dies sind zwei prinzipiell zu unterscheidende Begriffe, und der „Modus vivendi“ öffnet den Weg, diese zwei auch in der Wirklichkeit zu scheiden. Trotzdem wird

¹⁾ Diese Herbstversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. November 1916 — unser Aufsatz wurde im Oktober geschrieben — einen Vorschlag des Dr. van Veens, eine ausserordentliche Synode einzuberufen, abgelehnt, so dass das Schreiben der Kommission erst in der ordentlichen Synode des Jahres 1917 zur Behandlung kommt. Dadurch wird die Angelegenheit allmählich «ad calendas graecas» verschoben.

es Visscher nicht gelingen, den Gegnern des „Modus vivendi“ die Überzeugung auszureden, dass die „Nederl. Herv. Kerk“ auf diesem Weg sich zu einer rein reglementierten Gesellschaft oder Verein herabsetzt und den letzten Anspruch, eine christliche Kirche im biblischen Sinne zu sein, preisgibt. Der „Modus vivendi“ wird, wie so mancher frühere Versuch zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit oder zur Beseitigung der kirchlichen Streitigkeiten, dem Grabe der Vergessenheit übergeben werden. Aber dann? Die „Nederl. Herv. Kerk“ ist krank. So wird es nicht immer bleiben können. Mit vollem Rechte hält Prof. Visscher im Hinblick auf die schmerzvolle Zwietracht und Zersplitterung seiner Kirche das Heilandswort entgegen: „Ein Königreich, das in sich selbst geteilt ist, wird nicht bestehen können.“

A. RINKEL.
